

# **Ev. Kirchengemeinde St.Johannes Hannover-Davenstedt und Kapellengemeinde Velber**

## **Satzung der St.Johannes-Stiftung in Hannover und Velber (Region Hannover)**

### **Präambel**

Die Gründung der Stiftung wurde im Jahre 2004 beschlossen.

Sie ist eine Einrichtung zur Förderung der gemeindlichen Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde St.Johannes in Hannover-Davenstedt und der Kapellengemeinde in Velber (Stadt Seelze) sowie deren Arbeit innerhalb der Kirchenregion West im Amtsbereich West im Stadtkirchenverband Hannover.

Als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wurde sie mit dem Ziel gegründet, durch Zustiftungen das Vermögen für die Errichtung einer selbständigen Stiftung anzusammeln, in die sie dann zu überführen ist.

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Name**

- (1) Der Name der Stiftung lautet St.Johannes-Stiftung Davenstedt und Velber.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der St. Johannes-Kirchengemeinde Hannover-Davenstedt und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen und diakonischen Arbeit der St.Johannes-Kirchengemeinde Hannover-Davenstedt und der Kapellengemeinde Velber. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung dieser Gemeinden in den Bereichen bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude sowie Personalkosten der beiden Gemeinden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll durch Zustiftungen kontinuierlich aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird vom Kirchenvorstand der St.Johannes-Kirchengemeinde in Hannover-Davenstedt bestellt, welcher hierfür das Einvernehmen mit dem Vorstand der Kapellengemeinde Velber herzustellen hat. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (2) Für die Bestellung zum Kuratoriumsmitglied kommen grundsätzlich nur Glieder der ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Betracht. Eine Ausnahme im Einzelfall ist für ein Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen möglich, solange dem Kuratorium mindestens vier Glieder der ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören. Während der gesamten laufenden Amtszeit des Kuratoriums muss mindestens ein Mitglied zugleich dem Kirchenvorstand der St.Johannes-Kirchengemeinde oder dem Vorstand der Kapellengemeinde angehören.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt so lange im Amt, bis der Kirchenvorstand der St.Johannes-Kirchengemeinde ein nachfolgendes Mitglied bestellt hat.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, welches Mitglied der ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein muss, sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

## **§ 8**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, lädt das Kuratorium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 12 Abs.3 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des in der Sitzung vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstands der St.Johannes-Kirchengemeinde zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der St.Johannes-Kirchengemeinde ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Es berät die St.Johannes-Kirchengemeinde hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und fasst über entsprechende Vorschläge Beschlüsse. Es wirkt mit bei der Einwerbung weiterer Zuwendungen zu Gunsten des Stiftungszwecks (Zustiftungen) und der öffentlichen Darstellung der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 10 Stiferversammlung**

- (1) Das Kuratorium kann bei Bedarf zu einer Stiferversammlung einladen, um mit der Stiferversammlung die weitere Verfolgung des Stiftungszwecks zu erörtern.
- (2) Der Kreis der einzuladenden Personen bestimmt sich nach der Stifterliste, in die sämtliche Zustifter aufgenommen werden, die einen vom Kuratorium zu bestimmenden Mindestbetrag zugunsten des Stiftungsvermögens zugewendet haben.

## **§ 11**

### **Treuhandverwaltung**

- (1) Die St.Johannes-Kirchengemeinde verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die St.Johannes-Kirchengemeinde legt dem Kuratorium den Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12. eines jeden Jahres vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die St.Johannes-Kirchengemeinde belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Besonderer Aufwand kann besonders abgerechnet werden, wenn das Kuratorium dem zuvor zugestimmt hat.

## **§ 12**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ist das Ziel der Präambel erreicht, durch Zustiftungen ein hinreichendes Vermögen für die Errichtung einer selbständigen Stiftung in Höhe von 75.000,- € ohne ursprünglich kircheneigenes Vermögen anzusammeln, sollen die St.Johannes-Kirchengemeinde und das Kuratorium die Umwandlung in eine selbständige Stiftung mit neuer Satzung beschließen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist unter Abzug des ursprünglich kircheneigenen Vermögens der selbständigen Stiftung zu übereignen. Das ursprünglich kircheneigene Vermögen ist dem Träger zurückzuerstatten, der es der Stiftung zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die St.Johannes-Kirchengemeinde und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Im Falle der Auflösung der St.Johannes-Kirchengemeinde Hannover-Davenstedt tritt deren Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein.

## **§ 13**

### **Landeskirchenamtlicher Genehmigungsvorbehalt**

Sämtliche Änderungen des Rechtsstatus der Stiftung oder ihres Zwecks im Sinne des § 12 sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die ev. St.Johannes Kirchengemeinde in Hannover-Davenstedt, die einen den Gemeindegliederzahlen beider Gemeinden entsprechenden Anteil hieran der Kapellengemeinde Velber zur Verfügung zu stellen hat. Das Vermögen ist von diesen in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise unter Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **§ 15**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.